

- gearteten Niveaus der Bindungen und Beziehungen der Straftäter zum Kollektiv und zu ihrer sozialen Umgebung überhaupt;
- der moralischen und materiellen Stimulierung der kollektiv-erzieherischen Aktivitäten der Werktätigen sowie der harmonischen Einordnung dieser spezifischen Erziehungs- und Selbsterziehungsprobleme in die weitreichenden komplexen Aufgaben der Leitungs-, Erziehungs-, Büdungs- und sozialpolitischen Arbeit im Betrieb und Territorium wie in die Sozialplanung überhaupt.
- Das Unterpfand für die Bewältigung solcher und ähnlicher Probleme sowie für die stetige Erhöhung der Wirksamkeit der staatlich-gesellschaftlichen Aktivitäten zur sozialen Erziehung und Integration von Straftätern ist, daß sie organisch mit der Masseninitiative des Volkes zur Erfüllung der Hauptaufgabe des Sozialismus, zur Entfaltung der neuen, sozialistischen Lebensbeziehungen und der sozialistischen Demokratie, zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Disziplin, Ordnung und Sicherheit in allen Lebensbereichen, d. h. also mit der allseitigen kommunistischen Erziehung der Massen der Werktätigen und ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung verbunden werden.

6.2. Die Strafe

6.2.1. Die Strafzumessung

6.2.1.1. Begriff und Grundsätze der Strafzumessung

Die Strafzumessung ist die *Entscheidungsfindung über eine gegenüber dem Straftäter anzuwendende, nach Art und Ausmaß konkret bestimmte Strafe, die dem sozial-negativen Charakter und der Schwere der von ihm begangenen Tat entspricht und seine Persönlichkeit in den durch die Tat gezogenen Grenzen berücksichtigt.*

Die Strafzumessung ist die *Individualisierung* der im Strafverfahren festgestellten persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die im Ergebnis des Verfahrens in der Rechtsform des gerichtlichen Strafausspruches erfolgt. Sie ist ein Kulminationspunkt des gerichtlichen Strafverfahrens und eine wichtige Aufgabe der einheitlichen Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts.

Mit der Strafzumessung sind vom Gericht die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit zu verwirklichen (§ 61 Abs. 1 StGB). Das bedeutet, in strenger Übereinstimmung mit den Normen des Straf- und Strafverfahrensrechts die Art und das Ausmaß der Strafe so zu bestimmen und damit die in der Strafe enthaltenen Elemente von Zwang und Überzeugung so zur Geltung zu bringen, daß

- das Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger am zuverlässigen Schutz vor Straftaten gewahrt wird,
- eine gesellschaftswirksame Vorbeugung vor künftigen Straftaten erreicht wird und
- der Straftäter selbst wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin sowie verant-